

Blickpunkt Gauting

Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen



Ab Montag, 15.07.2019:

Am Gautinger S-Bahnhof: Verlegung der Haltestelle in der Bahnhofstraße

Sehr geehrte Fahrgäste,

ab Montag, dem 15.07.2019, wird der Haltestellenmast in der Bahnhofstraße am Gautinger S-Bahnhof aufgrund der bestehenden Bauarbeiten aufgelöst. Die Fahrten der MVV-Regionalbuslinien 906, 936, 965 und 968 werden auf zwei unterschiedliche Standorte aufgeteilt:

Standort 1 direkt vor dem Bahnhofsgebäude: Hier halten alle Fahrten der Linien 906, 936 und 968, die direkt vom Schulzentrum Gauting kommen. Folgende Kurse sind betroffen:

Linie 906: 11:20 Uhr

Linie 936: 12:23 / 13:15 / 14:40 / 15:30 / 16:23 Uhr

Linie 968: 07:40 / 13:18 / 16:10 Uhr

Standort 2 auf dem P+R-Platz (Rafael-Katz-Straße): Hier halten am Haltestellenmast der Linie 966 alle Fahrten der Linien 936 und 968, die in „Gauting (S)“ Endstation haben und nicht direkt vom / zum Schulzentrum Gauting fahren.

Wir bitten um Beachtung.

Wir wünschen Ihnen eine gute Fahrt!
MVV und Verkehrsunternehmen Demmelmaier GmbH



MVV-Hotline 089 / 41 42 43 44
www.mvv-muenchen.de



AUS DEM INHALT

<u>Straßen / Verordnung: Reinigung und Winterdienst</u>	<u>2</u>
<u>Tagesordnung BA</u>	<u>10</u>
<u>Bibliothek / Impressum</u>	<u>12</u>

Bekanntmachungen

Bekanntmachung

1.13.6314

Gauting, 15.07.2019

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981, in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 364 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Verordnung der Gemeinde Gauting über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 15.07.2019

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Die amtliche Bekanntmachung der Verordnung erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 29 am 18.07.2019.

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zusätzlich wird die Verordnung am 18.07.2019 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf der Internetseite der Gemeinde erfolgt die Veröffentlichung unter der aktuellen Nummer des oben angegebenen Amtsblattes, sowie nach Inkrafttreten der Verordnung in der Rubrik „Satzungen, Verordnungen und Richtlinien“.

Gemeinde Gauting, 15.07.2019

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungen

Verordnung der Gemeinde Gauting über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom 15.07.2019

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981, in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 364 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Gauting folgende

Verordnung der Gemeinde Gauting
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
vom 15.07.2019

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Inhalt der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen: Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage
Reinhaltung der öffentlichen Straßen
- § 3 Verbote
Reinigung der öffentlichen Straßen
- § 4 Reinigungspflicht
- § 5 Reinigungsarbeiten
- § 6 Reinigungsfläche
- § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger
- § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern
Sicherung der Gehbahnen im Winter
- § 9 Sicherungspflicht
- § 10 Sicherungsarbeiten
- § 11 Sicherungsfläche
Schlussbestimmungen

- § 12 Befreiung und abweichende Regelungen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Anlage: Straßenverzeichnis
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Gauting.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

Bekanntmachungen

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.

Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

Bekanntmachungen

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfördernd einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)

der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)

einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

Bekanntmachungen

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung.

Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter

Bekanntmachungen

Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Ausgefertigt:
Gauting, den 15.07.2019

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Ortsteil	Straße
Gauting	Ammerseestraße
	Bahnhofplatz
	Bahnhofstraße
	Germeringer Straße
	Hauptplatz
	Münchner Straße
	Pippinplatz
	Planegger Straße
	Starnberger Straße
	Hauser Straße
Königswiesen Stockdorf	Gautinger Straße
	Kraillinger Straße
	Gautinger Landstraße
Unterbrunn	

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Alle sonstigen, nicht in Gruppe A genannten Straßen.

Ausgefertigt:
Gauting, den 15.07.2019

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungen

Bekanntmachung
610/11-22/Hi

Bebauungsplan Nr. 181/GAUTING Ortszentrum; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gauting, den 18.07.2019

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 181/GAUTING Ortszentrum als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB bedürfen Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der Satzungsbeschluss ist somit nach

§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan Nr. 181/GAUTING Ortszentrum einschließlich Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7/II. OG (Bauabteilung), Zimmer 201,

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

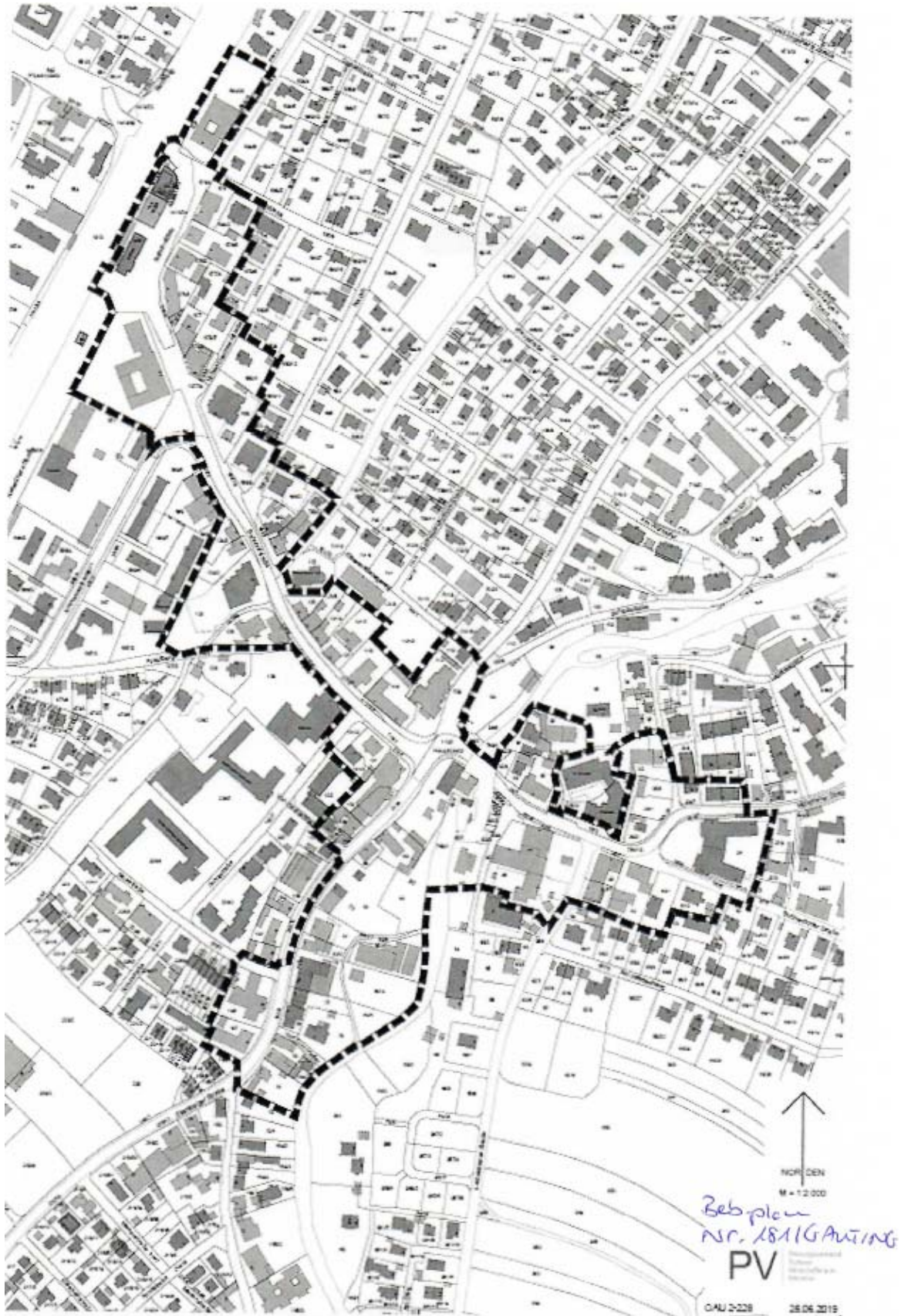
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ebenso wird auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche hingewiesen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird.

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungen

Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 181/GAUTING Ortszentrum



Bekanntmachungen

**Am Dienstag, 23.07.2019, um 19:30 Uhr
findet im Rathaus Gauting,
Großer Sitzungssaal
die 72. Sitzung des Bauausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

2. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 71.

Sitzung des Bauausschusses am 25.06.2019

3. Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

4. Laufende Verwaltungsangelegenheiten

5. Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:

5.1. Antrag zur Fällung der Rotbuche Nr. 770 und einer Schnittmaßnahme von ca. 15 % an der Blutbuche Nr. 769 in Gauting, Gisilastraße 6,

Fl.Nr. 1367 / 6 B23/0747/XIV.WP

5.2. Antrag auf Befreiung von der Einfriedungssatzung für die Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes (Höhe 1,40 m) in Gauting, Flurstraße 12, Fl.Nr. 850 / 4 B23/0748/XIV.WP

5.3. Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan für den bereits errichteten Sichtschutzzaun an der rückwärtigen Gartengrenze (Höhe 1,80 m)

in Stockdorf, Bindingstraße 16, Fl.Nr. 1629 B23/0756/XIV.WP

5.4. Änderungsantrag zu einem genehm. Verfahren für die Erweiterung / Aufrüstung der Skateranlage in Gauting, Leutstettener Straße 45;

Fl.Nr. 983 B23/0757/XIV.WP

5.5. Nutzungsänderung für die Umnutzung eines Ladens in eine Mittagsbetreuung in Gauting, Sarnberger Straße 11; Fl.Nr. 81 – BÜROWEG - B23/0758/XIV.WP

5.6. Bauantrag für die Errichtung eines Wintergartens an das bestehende Einfamilienhaus in Gauting, Waldpromenade 24A; Fl.Nr. 1372 / 3 B23/0759/XIV.WP

5.7. Bauantrag für die Aufstockung eines Gebäudes zu Wohnzwecken in Gauting, Sarnberger Straße 23, Fl.Nr. 70 B23/0755/XIV.WP

5.8. Bauantrag für die Nutzungsänderung einer Gaststätte in einen Laden für den An- und Verkauf sowie Restaurierung und Service von historischen Motorrädern in Stockdorf, Gautinger Str. 20; Fl.Nr. 1662 / 4 B23/0760/XIV.WP

5.9. Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Stockdorf, Paul-Keller-Straße 10, Fl.Nr. 1478 / 8 B23/0750/XIV.WP

5.10. Bauantrag für die Errichtung eines Mülltonnenhauses in Gauting, Bahnhofstraße 21, Fl.Nr. 569 / 7 B23/0751/XIV.WP

5.11. Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 3) mit Garage in Stockdorf, Häberlstraße 9 B; Fl.Nr. 1531 / 19 B23/0752/XIV.WP

5.12. Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 1 und 2) mit Garagen in Stockdorf, Häberlstraße 9 und 9 A; Fl.Nr. 1531 / 6 B23/0753/XIV.WP

Bekanntmachungen

5.13. Bauantrag für die Errichtung eines Zweifamilienhauses mit zwei Einzel-garagen und zwei offenen Stellplätzen in Unterbrunn, Gautinger Land-straße 10 und 10 A, Fl.Nr. 136 B23/0754/XIV.WP

6. Neubau eines Waldorfkindergartens Ö/0858/XIV.WP

7. Bebauungsplan Nr. 46-6/GAUTING für den Bereich des Grundstücks

Fl. Nr. 907 an der Buchendorfer Str. 27; Beschluss über die Anregungen u. Stellungnahmen aus der erneuten öffentl. Auslegung u. Behördenbeteiligung gem. § 13 a i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB Ö/0894/XIV.WP

8. 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße in Gauting; Beschluss über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 u. der Beteiligung der Behörden Ö/0896/XIV.WP

9. Bebauungsplan Nr. 184/GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße; Beschluss über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 u. der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB - unter Vorbehalt - Ö/0897/XIV.WP

10. Bebauungsplan Nr. 185/GAUTING für ein Teilgebiet am Kreisverkehr westlicher Ortsrand; Beschluss über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 u. der Beteiligung der Behörden gem.

§ 4 Abs. 2 BauGB - unter Vorbehalt - Ö/0898/XIV.WP

11. Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Erneuerung der Eisenbahnüberführung "Hauser Straße" bei Bahn-km 20,666 in der Ge-

meinde Gauting, Ortsteil Königs-wiesen, der Strecke 5504 München-Mittenwald, 1. Tek Ö/0880/XIV.WP

12. Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen im Gemeinderat: Bestandsaufnahme Gewerbeflächen im Gemeindegebiet Ö/0895/XIV.WP

13. Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gemeinde Gauting, 15.07.2019

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Infos / Termine

	Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting Tel. 089 / 89337-132 www.gauting.de/bibliothek
Öffnungszeiten der Bibliothek: Di, Mi, Do 10 - 13 und 15 - 19 Uhr, Fr 12 - 16 Uhr, Sa (ausgen. Schulferien) 10 - 13 Uhr	

eBooks, eAudio, eMagazines rund um die Uhr ausleihen – www.digibobb.de

Sie möchten außerhalb unserer Öffnungszeiten Medien ausleihen? Nutzen Sie unsere eMedien-Ausleihe unter www.digibobb.de

Weiterhin großer Bücherflohmarkt in der Bibliothek

Unser Bücherflohmarkt wartet mit einer großen Auswahl an Romanen, Kinderbüchern, Sachliteratur, DVDs, CDs, Gesellschaftsspielen und vielem mehr auf Sie.

Was ich gerade lese – Buchtipps von Sibylle Maier

Samstag, 20. Juli 2019, 17:00 Uhr

Rechtzeitig zum Ferienbeginn gibt es neue Buchtipps von Sibylle Maier. Ganz neu, autobiografisch geprägt: „Herkunft“ von Saša Stanišić. Außerdem Hilmar Klutes erster Roman, hoch gelobt „Was dann nachher so schön fliegt“. Und intelligent wie kurzweilig: Alex Capus' neuer Roman „Königskinder“. Samstag, 20. Juli 2019 um 17:00 Uhr in der Gemeindebibliothek Gauting.

Alle Veranstaltungen finden Sie auf unserer Internetseite www.gauting.de/bibliothek

Öffnungszeiten der Bibliothek:

Di, Mi, Do 10-13 und 15-19 Uhr, Fr 12-16 Uhr, Sa* 10 – 13 Uhr (*ausgenommen Schulferien)

Härtefallfond STRABS

Informationskampagne "Härteausgleich für Straßenausbaubeiträge" der Bayerischen Staatsregierung

Mit Wirkung ab 01.01.2018 wurde die gesetzliche Regelung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch eine Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) ersetzt, nach der ab diesem Zeitpunkt Beiträge für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen nicht – mehr – erhoben werden dürfen.

Beitragszahlerinnen und Beitragszahler, die im Zeitraum vom **01.01.2014 bis 31.12.2017** noch zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen und durch diese in unzumutbarer Weise belastet wurden, sollen durch den Freistaat finanziell entlastet werden. Gemäß dem neuen Art. 19a KAG wird hierfür ein Härtefallfonds eingerichtet und einmalig **50 Mio. €** ausgestattet. Dies hat der Bayerische Landtag am 16.05.2019 im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes für den Doppelhaushalt 2019/2020 beschlossen.

Über Leistungen aus dem Härtefallfonds wird auf Antrag durch eine unabhängige Kommission entschieden. Die Antragstellung ist nur durch die betroffenen Beitragspflichtigen und nur im Zeitraum von **01.07. bis 31.12.2019** möglich.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration führt zu diesem Thema eine Informationskampagne durch. Ziel der Kampagne ist es, die Bürgerinnen und Bürger insbesondere über die Möglichkeit des Härteausgleichs, die hierfür maßgeblichen Kriterien, die Antragsmodalitäten und die vorgegebene Antragsfrist zu informieren.

Sie finden alle wichtigen Informationen und praxisnahe Erläuterungen zum Thema auf der Internetseite www.strabs-haertefall.bayern.de

Eine **Online-Antragsstellung** ist über den Bayerischen Formularservice unter <https://formularserver.bayern.de> möglich.

Impressum

Hrsg.: Gemeinde Gauting
Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting
Verantwortlich: Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus Gauting

Das Amtsblatt finden Sie auch unter www.gauting.de

